

Anzuge sei. Die Landschaft mußte die Zahlung leisten. Christoph Walser, Landammann von Baduz und Peter Matt, Landammann von Schellenberg, mit Zuzug etlicher Gerichtsleute, gaben, nebst dem Vorbehalt des Regresses, eine Rechtsverwahrung ein, gestützt auf den Vertrag von 1688. „Die Beamten der Herrschaft hörten die Intimation, Protestation und Reservation“ an und reprotestirten im Namen der Herrschaft, zeigten aber anbei ihre Theilnahme, indem sie wohl wüßten, daß die Landschaft solche Kreis- und andere unerschwingliche Beschwerden und die aufgewachsenen Zinse der Herrschaftsschulden zu liquidiren nicht verbunden wäre, herzlich wünschend, daß sie ihr mit einer erklecklichen Baarschaft an die Hand gehen könnten. Weil aber dormalen alle Herrschaftseinkünfte gleichsam erschöpft seien, auch von den verordneten Administratoren ihnen hierin nichts befohlen worden, noch Vorsehung und Meldung gethan, so müsse man es, wie miserabel es auch sei, geschehen lassen, mit der endlichen Erklärung und Zusage: die Landschaft, wenn sie die an den schwäbischen Kreis angewiesenen Gelder zur Vermeidung militairischer Exekution bezahle, darum schadlos zu halten und zusprechen.“ Solches geschah den 21. April 1695.

Die Landschaft wandte sich an den Fürstbischof von Constanz, einen der kaiserlichen Administratoren und Direktoren des schwäbischen Kreises, um Aufschub der Bezahlung, bis die Entscheidung des Kaisers eingetroffen sei, an den sie Abgeordnete geschickt habe. Die fürstbischöflich-constanzische Kanzlei schrieb (10. Juni 1695): „Man gestatte keinen Aufschub und halte sich lediglich, unangesehen aller Verträge, an die Landschaft, so daß, wenn sie nicht bezahle, die Exekution unabänderlich vor der Thür stehe.“ Unter so bewandten Umständen beriefen Landammann und Gericht Ausschüsse aus allen Gemeinden zu einer Versammlung auf den 15. Juni. Bei 400 Männer kamen unter der „großschättigen Linde“ zu Baduz zusammen. Der kaiserliche Notar Johann Kaspar Scherer nebst Zeugen war eingeladen. Dies geschah darum, weil man bei den kaiserlichen Administratoren und sonst aller Orten die Landschaft „als rebellisch und aufrührerisch“ darstellte und dadurch ihre Klagen und Beschwerden zu entkräften suchte, ein Kunstgriff, der oft noch gegen sie angewendet wurde, wenn sie ihr Recht zu behaupten suchte. Der Altlandammann Christoph Walser trug vor: „Wie härtiglich sie von allen Seiten angefochten und bedroht würden, wenn sie mit dem schwäbischen Kreise nicht Abrechnung pflegen und die Ausstände nicht völlig richtig machen, sei ihnen bekannt. Es gelangen also folgende Anträge an die löblichen Ausschüsse der Gemeinden: Ob sie bis auf weitem kaiserlichen Entscheid bei ihren authentischen Briefen und Reversen bleiben und anbei die vom löblichen schwäbischen Kreis verlangte Abrechnung gestatten oder gar das Neufferste, die Exekution, erwarten wollen? Andere Mittel und Auswege hätten Landammann, Gericht und Zuzüge nicht zu